



Liebe Kunden,

das Jahr 2015 ist hoffentlich für Sie gut ange-
laufen, inzwischen sind wir ja schon mittendrin.
Die Frage, was uns das Jahr wohl bringen wird,
werden wir Ihnen unter steuerlichen Gesicht-
punkten in bewährter Weise beantworten.

Mit der heutigen Ausgabe stellen wir Ihnen die
neue DOMUS plus vor, bei der wir – frei nach ei-
nem unserer Bundeskanzler a. D. – „nicht alles
anders, aber vieles besser“ gemacht haben. So bie-
tet unser Steuer-Newsletter ab sofort ein Plus an
Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. Die wichtigsten
Informationen finden Sie am Rand noch einmal
hervorgehoben. Auch an Umfang haben wir zu-
gelegt: plus 4 Seiten macht jetzt 12 Seiten Neues
zum Thema Steuern. Unverändert bleiben hinge-
gen unsere Rubriken, in denen Sie alle wichtigen
Meldungen schnell finden können. Die Erschei-
nungsweise behalten wir ebenfalls bei: Ihre aktu-
elle Ausgabe der DOMUS plus erhalten Sie auch
künftig sechs Mal im Jahr.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit dem neu-
en Heft und freuen uns über Ihr Feedback zum
neuen Erscheinungsbild. Darüber hinaus sind
selbstverständlich Ihre Rückmeldungen zum In-
halt immer willkommen, schließlich sind wir Ihre
Ansprechpartner in Sachen Steuern.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter
Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaft-
liche Treuhand in Sachsen
GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Zollkodex-Anpassungsgesetz 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Leasingsonderzahlung bei der Berechnung des geldwerten
Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung 4

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und
Pachtzinsen 4

Umsatzsteuerliche Behandlung der PKW-Nutzung eines
Gesellschafter-Geschäftsführers 5

Umsatzsteuerpflichtige Entnahme bei Betriebsaufgabe ... 6

Steuerschuldnerschaft bei Betriebsvorrichtungen 7

Verfassungsmäßigkeit Grundsteuer 7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Zulässige Betreuung im Rahmen der erweiteren Kürzung .. 8

E-Bilanzen bei Vermietungsgenossenschaften 9

Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Metallen 9

GoBD veröffentlicht 10

**DOMUS plus-Ausgabe - WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

GESETZ ZUR ANPASSUNG DER ABGABENORDNUNG AN DEN ZOLLKODEX DER UNION UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER STEUERLICHER VORSCHRIFTEN

Bundesrat und Bundestag haben das Jahressteuergesetz 2015 beschlossen.

Der Name des sog. Zollkodex-Anpassungsgesetzes lässt nicht unbedingt darauf schließen, aber es handelt sich wieder um ein Omnibusgesetz, das eine Vielzahl von Themen diverser Steuerarten beinhaltet. Deshalb wird es auch als Jahressteuergesetz 2015 bezeichnet. Kurz vor Jahresende haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz beschlossen und verkündet. Es beinhaltet u. a. folgende Änderungen:

- Möglichkeit der kurzfristigen Erweiterung der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei schwerwiegendem Betrug (Schnellreaktionsmechanismus § 13b UStG)
- Überarbeitung der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG, weitere Ausführungen siehe „Aktuelles aus der Finanzverwaltung“)
- Definition der Kriterien für eine Erstausbildung (Mindestdauer von zwölf Monaten, § 9 Abs. 6 EStG; Änderung gilt ab 1. Januar 2015); bis zum Abschluss der Erstausbildung sind Aufwendungen bis zu 6.000 Euro im Kalenderjahr lediglich als Sonderausgaben abziehbar; Aufwendungen für eine weitere Ausbildung können hingegen Werbungskosten sein.

- Maßnahmen zur Vermeidung eines Steuerabzugs (Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung) können an Banken nachgefordert werden; Korrektur und Rückzahlung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer seitens der Banken wird zwingend, soweit noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt ist (§ 44b EStG, Änderung gilt ab 1. Januar 2015).

Außerdem wurde der geldwerte Vorteil für Betriebsveranstaltungen neu geregelt (§ 19 EStG). Für geldwerte Vorteile, die einem Arbeitnehmer bei einer Betriebsveranstaltung vom Arbeitgeber gewährt werden, wird die derzeitige Freigrenze in einen Freibetrag in Höhe von 110 Euro umgewandelt. Das heißt, nur soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer übersteigen, gehören sie zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Alle Kosten des „äußeren Rahmens“ des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer (bspw. für das Rahmenprogramm oder die Raummiete etc.) werden in den Freibetrag einbezogen, ebenso wie Kosten für Begleitpersonen des Arbeitnehmers. Nicht individualisierbare Kosten sowie Kosten für Begleitpersonen wollte der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit außen vor lassen (vgl. DOMUS plus 6/2013). Die Regelung zur Betriebsveranstaltung gilt ab 1. Januar 2015.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

TEILWERTABSCHREIBUNG AUF GRUND UND BODEN

- BFH-Beschluss vom 29. Juli 2014, I B 188/13
- FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Oktober 2013 6 K 1107/12

Das Finanzgericht hatte zu entscheiden, ob Teilwertabschreibungen auf Grund und Boden auf Grundlage von gesunkenen Bodenrichtwer-

ten des Gutachterausschusses zulässig sind. Das Finanzgericht erkannte z. T. Teilwertabschreibungen an. Die Revision wurde von der Vorinstanz nicht zugelassen; dagegen legte das Finanzamt Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde vom Bundesfinanzhof verworfen.

Im Beschluss verwies der Bundesfinanzhof auf frühere Rechtsprechung. Danach sind Teilwertabschreibungen grundsätzlich auch auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich. Bei der Beurteilung ist lediglich aus der Sicht am Bilanzstichtag zu beurteilen, ob mehr Gründe für eine andauernde Wertminderung sprechen als dagegen. Dabei kann der maßgebliche Prognosezeitraum nicht generell bestimmt werden, er richtet sich vielmehr nach den prognostischen Möglichkeiten zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung des für die Wertminderung auslösenden Moments.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium hat vor Kurzem sein ursprüngliches Schreiben zur Teilwertabschreibung und zum Wertaufholungsgebot überarbeitet (vgl. DOMUS plus 5/2014). Hinsichtlich der Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf Grund und Boden hat sich die Auffassung der Finanzverwaltung nicht geändert. Danach stellen Preisschwankungen auf dem Immobilienmarkt nur eine vorübergehende Wertminderung dar. Deshalb werden auch in Zukunft Teilwertabschreibungen auf Grund und Boden von Finanzämtern in Frage gestellt werden.

Teilwertabschreibungen sind grundsätzlich auch auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich.

BEDEUTUNG DER AMTLICHEN AFA-TABELLEN FÜR DIE BESTIMMUNG DES AFA-SATZES

■ FG Niedersachsen, Urteil vom 9. Juli 2014, 9 K 98/14 (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az.: IV B 74/14)

Durch die Absetzungen für Abnutzung (AfA) sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf die betriebsgewöhnliche Dauer der Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts verteilt werden, wenn die Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden vom Bundesministerium der Finanzen Abschreibungstabellen aufgestellt. Sie geben der Wirtschaft, ihren Beratern und der Finanzverwal-

lung Hinweise über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Anlagegütern.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts haben die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums für die Finanzämter den Charakter einer Dienstanweisung. Sie sind allerdings für die Gerichte nicht bindend, obwohl sie die Vermutung der Richtigkeit haben. Die AfA-Tabellen sind anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des Finanzgerichts den Einzelfall vertretbar abbilden. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wollte das Finanzamt von der AfA-Tabelle abweichen.

Die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums haben für die Finanzämter den Charakter einer Dienstanweisung.

„SANIERUNGS-AFA“ FÜR IM SANIERUNGSGEBIET NEU HERGESTELLTE EIGENTUMSWOHNUNGEN

■ BFH-Urteil vom 6. Mai 2014, IX R 16/13

Wird in einem im Sanierungsgebiet gelegenen Gebäude durch Ausbau des Dachbodens zu Wohnraum eine vorher nicht vorhandene Eigentumswohnung errichtet, kann dafür die erhöhte „Sanierungs-AfA“ (§ 7h EStG) nur in

Anspruch genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde die Erfüllung der Voraussetzungen objektbezogen bescheinigt. Daher reicht es nicht, wenn bescheinigt wird, dass das gesamte Gebäude in einem durch Sanierungssatzung förmlich festgelegten Sa-

Eine objektbezogene Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde ist für einen Neubau erforderlich.

nierungsgebiet gelegen ist. Die Gewährung der Begünstigung ist nicht für das Gebäude als Ganzes, sondern objektbezogen für die Eigentumswohnung als selbstständiges Wirtschaftsgut, das eigenen Regeln für die erhöhten Ab-

setzungen unterliegt, zu beurteilen. Schon die Vorinstanz vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Eigentumswohnung um einen nicht begünstigten Neubau handele; die Eigentumswohnung sei erstmals hergestellt worden.

LEASINGSONDERZAHLUNG BEI DER BERECHNUNG DES GELDWERTEN VORTEILS AUS DER FAHRZEUG-ÜBERLASSUNG

■ **FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2013, 9 K 9224/10 (Revision eingelegt, Az.: VI R 27/14)**

Wird einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zu privaten Fahrten zur Verfügung gestellt, so liegt darin ein geldwerter Vorteil, der zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört. Zu ermitteln ist der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode.

Bei der Fahrtenbuchmethode sind die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen. Gesamtkosten des dem Arbeitnehmer überlassenen Fahrzeugs sind die Abschreibung sowie die übrigen festen und variablen Kosten (z. B. Betriebskosten für Treib-

stoff, Wartung, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung etc.).

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, ob eine vom Arbeitgeber geleistete Leasingsonderzahlung in voller Höhe in die Ermittlung der Gesamtkosten einzubeziehen ist. Das Finanzgericht verneint dies und stellt klar, dass die Sonderzahlung nur zeitanteilig entsprechend dem beim bilanzierenden Arbeitgeber verursachten wirtschaftlichen Aufwand in die Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen ist. Zu berücksichtigen sind folglich nur die vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die sich aus den entsprechenden Aufwandskonten der Finanzbuchhaltung entnehmen lassen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Die Sonderzahlung ist nur zeitanteilig einzubeziehen.

GEWERBESTEUERLICHE HINZURECHNUNG VON MIET- UND PACTZINSEN

■ **BFH-Urteile vom 4. Juni 2014, I R 70/12 und I R 21/13**

Bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag) sind ausgehend vom Gewinn des Gewerbebetriebes bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen. Mieten und Pachten für weitervermietete oder verpachtete Immobilien sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb anteilig hinzuzurechnen.

Die Hinzurechnung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß. Die gesetzliche Vorschrift ist nach dieser Beurteilung Ausdruck der gesetzgeberischen Entscheidung,

Aufwendungen, die ein Finanzierungselement im weitesten Sinn beinhalten, nur noch eingeschränkt bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hatte am selben Tag in einem weiteren Fall ein Urteil gesprochen, in dem die zugrundeliegende Frage des Grundsatzes der Leistungsfähigkeit und des objektiven Nettoprinzip des Grundgesetzes deutlicher wird.

Eine GmbH pachtete zwei Hotels, die sie im Wege der Unterverpachtung einem Dritten zur Nutzung überließ. Sie erwirtschaftete einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 105.395

Die Hinzurechnung ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs verfassungsgemäß.

Euro. Die darauf zu zahlende Körperschaftsteuer belief sich auf 15.809 Euro, die Gewerbesteuer durch Hinzurechnung der Pachtzinsen in Höhe von 522.790 Euro auf 89.902 Euro. Damit überstieg die Ertragsteuerbelastung den entstandenen Gewinn um 316 Euro. Das Finanzamt lehnte trotzdem einen teilweisen Erlass anteiliger Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen ab.

Der Bundesfinanzhof schloss sich der Auffassung des Finanzamtes an. Der Charakter der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften stellt noch keinen Grund für einen Steuererlass dar, selbst wenn es zu einer Substanzbesteuerung kommt. Gründe zumindest für einen Teil-

erlass könnten lediglich vorliegen, wenn die Gewerbesteuer bei einer über mehrere Jahre andauernden Verlustperiode nicht mehr aus dem Ertrag des Unternehmens gezahlt werden kann, sondern aus der Substanz gezahlt werden muss. Außerdem muss diese Belastung im Zusammenwirken mit anderen Steuerarten zu existenzgefährdenden oder vernichtenden Härten führen.

Die Ablehnung eines Erlasses wird im konkreten Fall damit begründet, dass der Gewinn nahezu ausreicht, um die Gewerbe- und Körperschaftsteuer zahlen zu können.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER PKW-NUTZUNG EINES GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERS

■ BFH-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 2/12

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Unternehmens den ihm überlassenen Pkw auch für private Zwecke nutzen, unterliegt die Überlassung der Umsatzsteuer. Für die Bemessung ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Überlassung nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (unentgeltliche Wertabgabe) oder ob diese einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung als Geschäftsführer darstellt (tauschähnlicher Umsatz).

Bei der unentgeltlichen Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Aus-

gaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Beim tauschähnlichen Umsatz ist auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen. Möglich ist aus Vereinfachungsgründen jedoch auch, die anzusetzende Bemessungsgrundlage aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften nach lohn- bzw. ertragsteuerrechtlichen Werten (sog. 1 %-Regelung) zu schätzen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann.

Bei unentgeltlicher Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen. Beim tauschähnlichen Umsatz ist auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER PKW-NUTZUNG EINES UNTERNEHMERS

■ BFH-Urteile vom 5. Juni 2014, XI R 36/12

Wird ein dem Unternehmensvermögen zugeordneter Pkw vom Unternehmer für private Zwecke genutzt, ist dies umsatzsteuerlich relevant. Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eines Unternehmers unternehmerische Fahrten sind und nicht den privaten Zwecken dienen. Anders

als ein Arbeitnehmer sucht ein Unternehmer seinen Betrieb auf, um dort unternehmerisch tätig zu sein. (Dagegen ist ein Arbeitnehmer arbeitsrechtlich verpflichtet, während der vereinbarten Zeit an der Arbeitsstätte zu sein, sodass es grundsätzlich keinen unternehmerischen Grund gibt, den Arbeitnehmer vom Wohnort zum Unternehmen und zurückzubefördern.)

Somit sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eines Unternehmers nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb eines Unternehmers sind unternehmerische Fahrten.

UMSATZSTEUERSATZ AUF EINTRITTSGELDER FÜR EIN DORFFEST

Eintrittsgelder unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

■ BFH-Urteil vom 5. November 2014, XI R 42/12

Eine Gemeinde organisierte jährlich ein Dorffest. Sie schloss als Veranstalterin mit Musikgruppen Konzert-, Engagement- bzw. Honorarverträge ab und sorgte für den Veranstaltungsraum, Strom usw. Gegen die Besucher des Dorffestes trat sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf und erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten.

Strittig war, ob die Eintrittsgelder dem ermäßigten Steuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 7

Buchst. d UStG unterliegen (Leistungen aus Tätigkeiten als Schausteller). Der Bundesfinanzhof entschied sich für den ermäßigten Steuersatz und begründete seine Entscheidung damit, dass die Steuersatzermäßigung eine tätigkeits- und nicht personenbezogene Leistung voraussetzt. Unmaßgeblich ist, ob der Schausteller seine Darbietung in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt.

UMSATZSTEUERPFLICHTIGE ENTNAHME BEI BETRIEBSAUFGABE

■ BFH-Urteil vom 21. Mai 2014, VR 20/13

Ein Ingenieur hatte im Rahmen seines Einzelunternehmens eine Maschine entwickelt. Mit Ablauf des 30. April 2001 stellte er seine Ingenieurstätigkeit im Rahmen seines Einzelunternehmens ein. Er erstellte eine Aufgabebilanz, worin er u. a. die Maschine bilanzierte. Vorher hatte er mit seiner Ehefrau eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet, deren Komplementär er wurde. Die bisher dem Einzelunternehmen zugeordnete Maschine übertrug der Ingenieur nicht in das Gesamthandsvermögen der KG, sondern überließ diese der Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung. Sämtliche Gegenstände des Sachanlagevermögens seines Einzelunternehmens wurden bei der KG als Sonderbetriebsvermögen des Ingenieurs erfasst.

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung beim Einzelunternehmen ging das Finanzamt davon aus, die unentgeltliche Überlassung der Gegenstände an die KG verwirkliche den Tatbestand einer umsatzsteuerrechtlichen Entnahme. Diese Entnahmen seien grundsätzlich mit den (ertragsteuerlichen) Buchwerten in der Aufgabebilanz des Einzelunternehmens zu bemessen. Dies führe zu einer Erhöhung der steuerpflichtigen Umsätze.

Die Entnahme eines Gegenstands wird einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt zugestimmt, weil die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, sofern der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Das Finanzgericht muss allerdings noch Feststellungen dazu treffen, wie hoch der tatsächliche Restwert der entnommenen Gegenstände ist. Es wird insbesondere objektive Anhaltspunkte einer über den bisherigen Wertansatz möglicherweise hinausgehenden Wertminderung der entnommenen Gegenstände zu berücksichtigen haben. Solche Anhaltspunkte können z. B. die zeitnahe Entsorgung des entnommenen Gegenstands oder auch die nachgewiesene (objektive) Funktionsuntauglichkeit der Maschine sein.

UMSATZSTEUERLICHE STEUERSCHULDNERSCHAFT BEIM EINBAU VON BETRIEBSVORRICHTUNGEN

■ BFH-Urteil vom 28. August 2014, VR 7/14

Bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Bauwerke sind hierbei unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sachen. Nach

Auffassung des Bundesfinanzhofs gehören Betriebsvorrichtungen nicht zu den Bauwerken. Sie haben gegenüber dem Bauwerk einen eigenständigen Zweck, haben keine Funktion für das Bauwerk, sondern sind lediglich dort untergebracht. Der Leistungsempfänger schuldet deshalb im zugrundeliegenden Sachverhalt nicht die Umsatzsteuer.

Betriebsvorrichtungen gehören nicht zu Bauwerken.

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT GRUNDSTEUER

■ BFH-Beschluss vom 22. Oktober 2014, II R 16/13 (Az.: I BvL 11/14)

Der Bundesfinanzhof hatte sich aktuell mit der Frage beschäftigt, ob eine Einheitswertfeststellung auf den 1. Januar 2009 für ein im ehemaligen Berlin (West) gelegenes und nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 bewertetes Geschäftsgrundstück (Ladenlokal) rechtmäßig sei.

Er hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2009 für verfassungswidrig, weil die Maßgeblichkeit der Wertverhältnisse am

Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 für die Einheitsbewertung zu Folgen führt, die mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht mehr vereinbar sind. Der Bundesfinanzhof fasste den Beschluss, die Vorschriften über die Einheitsbewertung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen.

Der Bundesfinanzhof hatte in seiner früheren Rechtsprechung die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 bislang als (noch) verfassungsgemäß beurteilt.

Der Bundesfinanzhof hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung spätestens ab dem Bewertungsstichtag 1. Januar 2009 für verfassungswidrig.

VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

■ BVerfG-Urteil von 17. Dezember 2014, 1 BvL 21/12

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen.

Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unterneh-

men, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur.

Ebenfalls unverhältnismäßig ist die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit

Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist, wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen.

Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt.

Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Hinweis:

Wer einen Steuerbescheid hat, muss sich aufgrund des gesetzlichen Vertrauensschutzes keine Sorgen machen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Übergangsfrist ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen könnten deshalb begünstigt werden. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den heutigen Tag zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen, Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ZULÄSSIGE BETREUUNG IM RAHMEN DER ERWEITERTEN KÜRZUNG

Derzeit ist eine Verschärfung der Bestimmungen zur erweiterten Kürzung bei der Betreuung gemischt genutzter Grundstücke im Gespräch.

Sofern Gewerbebetriebe (bspw. Kapitalgesellschaften) ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und daneben vom Gesetz abschließend aufgezählte Tätigkeiten erbringen, sind sie auf Antrag weitestgehend von der Gewerbesteuer befreit (sog. „erweiterte Kürzung“, § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG). Zu diesen erlaubten, aber gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeiten gehören u. a. die Betreuung von Wohnungsbauten oder die Verwaltung von eigenem Kapitalvermögen.

Die Begrifflichkeit „Betreuung von Wohnbauten“ ist weder im Gewerbesteuergesetz noch in Finanzverwaltungsschreiben definiert. Nach Informationen des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

(GdW) erfolgt auf Bund-Länder-Ebene in der Finanzverwaltung derzeit eine Abstimmung, die offenbar zum Ziel hat, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung in allen Fällen der Fremdverwaltung zu versagen, in denen im Rahmen eines gemischtgenutzten Grundstücks auch nur eine einzelne gewerbliche Einheit mitverwaltet wird. Wir werden diese verschärfende Entwicklung weiter beobachten und darüber berichten.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BILANZEN SOWIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN BEI VERMIETUNGSGENOSSENSCHAFTEN

■ **BMF-Schreiben vom 19. Januar 2010, IV C 6 – S 2133-b/0**

■ **BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2013, IV C 6 – S 2133 b/11/10009:004**

Nach § 5b EStG besteht für alle Steuerpflichtigen und Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Taxonomie). Für Körperschaften, die persönlich und vollumfänglich von der Körperschaft befreit sind, findet § 5b EStG keine Anwendung.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wurde u. a. für (teilweise) steuerbefreite Körperschaften (beispielsweise Vermietungsgenossenschaften) für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Trotz des BMF-Schreibens aus dem Jahr 2013 war nicht klar, in welchem Umfang Vermietungsgenossenschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG in Zukunft Daten übermitteln müssen.

Der GdW stellte deshalb eine Anfrage zur Klärung an das Bundesfinanzministerium. In seiner Antwort verweist das Bundesfinanzministerium auf die Anlage zum vorgenannten BMF-Schreiben. Danach besteht nur eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung für den partiell-steuerpflichtigen Geschäftsbereich, wenn die Grenzen des § 141 AO überschritten sind (im partiell-steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb Einnahmen bzw. Umsätze von mehr als 500.000 Euro oder ein Gewinn von mehr als 50.000 Euro). Alle anderen Vermietungsgenossenschaften brauchen nur den Gewinn oder Verlust für den partiell-steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb und die Berechnung in einer Fußnote auf elektronischem Wege übermitteln.

Bei Unterschreitung der Grenzen nach § 141 AO gilt eine vereinfachte Übermittlung für Vermietungsgenossenschaften.

STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS AUF LIEFERUNGEN VON EDELMETALLEN, UNEDLEN METALLEN, SELEN UND CERMETS

■ **BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2015, IV D 3 – S 7279/14/10002**

■ **BMF-Schreiben vom 22. Januar 2015, IV D 3 – S 7279/14/10002-02**

Nach Einführung der umsatzsteuerlichen Schuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) durch das „Kroatiengesetz“ in 2014 sah sich die Finanzverwaltung aufgrund von Rechtsunsicherheiten, Abgrenzungsfragen und praktischen Problemen gezwungen, eine Nichtbeanstandungsregel zu erlassen (siehe DOMUS plus 6/2014). Die Nichtbeanstandungsregel wurde in einem weiteren BMF-Schreiben vom Dezember 2014 zeitlich ausgedehnt. Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 1. Oktober 2014 unter § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG fielen), uned-

len Metallen, Selen und Cermets, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Juli 2015 (ursprünglich 1. Januar 2015) ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind.

Der Gesetzgeber hat im „Zollkodex-Anpassungsgesetz“ (s. o.) auf die bestehenden Probleme reagiert. Danach ist die Schuldnerschaft des Leistungsempfängers erst bei einem Rechnungsentgelt von mindestens 5.000 Euro je wirtschaftlichem Vorgang ab Januar 2015 anzuwenden. Außerdem wurde Anlage 4 des Umsatzsteuergesetzes geändert. Darin sind Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien,

Die Ausdehnung der Nichtbeanstandungsregelung gilt für Lieferungen, die vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden.

Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen nicht mehr enthalten.

Somit sah sich die Finanzverwaltung wieder gezwungen, ihre Nichtbeanstandungsregelungen auf Fälle zu erweitern, bei denen Unternehmen die Rechtslage des „Kroatiengesetzes“ bereits umgesetzt haben. Somit wird auch bei Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen,

Selen und Cermets, die nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. Juli 2015 ausgeführt werden, nicht beanstandet, wenn beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger einvernehmlich die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers angewandt wird, obwohl unter Berücksichtigung der Neufassung des „Zollkodex-Anpassungsgesetzes“ der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre.

NEUREGELUNG UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN BEI BEHERBERGUNGSUMSÄTZEN

■ **BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2014, IV D 2 – S 7100/08/10011: 009**

■ **BFH-Urteil vom 15. Januar 2009, V R 9/06**

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG ermäßigt sich die Steuer für Umsätze aus der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Der Bundesfinanzhof hat in der Vergangenheit entschieden, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine Nebenleistung zur Übernachtung handelt. Die Finanzverwaltung wendete dieses Urteil nicht über den Einzelfall hinaus an.

In einem aktuellen BMF-Schreiben regelt die Finanzverwaltung die umsatzsteuerrechtliche

Behandlung von Verpflegungsleistungen bei Beherbergungsumsätzen neu. Danach geht das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG gesetzlich normierte Aufteilungsgebot für einheitliche Leistungen den allgemeinen Grundsätzen zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vor. Der Grundsatz, dass eine (unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird von diesem Aufteilungsgebot verdrängt. Nur die unmittelbar der Vermietung (Beherbergung) dienenden Leistungen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Verpflegungsleistungen gehören nicht dazu. Das soll auch für Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen, welche als Pauschalpreis angeboten werden, gelten.

Der Grundsatz, dass eine Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird vom Aufteilungsgebot verdrängt.

GRUNDSÄTZE ZUR ORDNUNGSMÄSSIGEN FÜHRUNG UND AUFBEWAHRUNG VON BÜCHERN, AUFZEICHNUNGEN UND UNTERLAGEN IN ELEKTRONISCHER FORM VERÖFFENTLICHT

■ **BMF-Schreiben vom 14. November 2014, IV A 4 – S 0316/13/10003**

Das Bundesministerium der Finanzen hat das lange erwartete endgültige Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die

bisherigen Stellungnahmen „veraltet und technisch überholt waren.“ Das Bundesfinanzministerium ist der Auffassung, dass durch GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vorgenommen worden.

Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buch-

GoBS sowie GDPdU werden durch die GoBD abgelöst.

führungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie Fragen der Zertifizierung und Softwaretestdaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren.

Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2015 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

